



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

**Gesundheitsamt**  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-1600  
Telefax: 0711 35154070

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

## **Merkblatt Keuchhusten**

Keuchhusten ist eine durch Bakterien (*Bordetella pertussis*) verursachte Infektionskrankheit, die mehrere Wochen bis Monate dauern kann. Neugeborene und junge ungeimpfte Säuglinge sind besonders gefährdet, da sie am häufigsten Komplikationen entwickeln.

### **Vorkommen:**

Keuchhusten kann ganzjährig vorkommen, in Mitteleuropa insbesondere im Herbst und Winter.

### **Inkubationszeit:**

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung (Inkubationszeit) beträgt 7-20 Tage.

### **Krankheitsbild:**

Nach Ende der Inkubationszeit beginnt die Krankheit mit grippeähnlichen Symptomen. Die mit dem typischen Keuchen beim Wiedereinatmen verbundenen, anfallsartigen Hustenkrämpfe treten 1-2 Wochen nach Ausbruch der Krankheit auf und können mehrere Wochen (4 - 6 Wochen) andauern. Die anschließende Phase mit Abklingen der Hustenanfälle kann 6 – 10 Wochen dauern.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen verläuft der Keuchhusten oftmals nur als lang dauernder "normaler" Husten. Bei Säuglingen stehen Atemstillstände, die auch tödlich enden können, im Vordergrund.

Komplikationen des Keuchhustens sind insbesondere Lungen-, Mittelohr- und Hirnhautentzündungen. Komplikationen treten insbesondere im ersten Lebensjahr auf.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit:**

Ab dem Ende der Inkubationszeit bis zu 3 Wochen nach dem Beginn des Krampf Hustens. Bei einer Behandlung mit Antibiotika verkürzt sich die Ansteckungsfähigkeit auf 5 Tage nach Beginn der Behandlung.

### **Behandlung:**

Eine antibiotische Behandlung muss frühzeitig begonnen werden. Bei spätem Behandlungsbeginn beeinflusst die Antibiotikabehandlung Dauer und Heftigkeit der Hustenattacken nicht wesentlich, kann aber von erheblicher Bedeutung sein zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Erkrankung.

## **Impfung:**

Geimpfte Personen sind weitgehend gegen die Erkrankung geschützt. Die Impfung hat zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Keuchhustenfälle und der schwerwiegenden Komplikationen beigetragen. Wegen der begrenzten Dauer der Immunität sowohl nach Erkrankung als auch nach vollständiger Impfung können sich im Einzelfall jedoch auch geimpfte Kinder, Jugendliche und Erwachsene wieder neu anstecken. Bitte lassen Sie deshalb die Vollständigkeit des Impfschutzes Ihres Kindes durch den Kinderarzt überprüfen und gegebenenfalls auffrischen und beachten Sie die Hinweise für enge Kontaktpersonen.

Grundimpfung für Säuglinge und Kleinkinder : Je eine Impfung im Alter von 2, 3 und 4 Monaten, eine weitere Impfung im Alter zwischen 11 und 14 Monaten sowie eine erste Auffrischung mit 5 - 6 Jahren und eine weitere zwischen 9 und 17 Jahren. Impflücken sollten insbesondere bei Jugendlichen geschlossen werden. Für Erwachsene empfiehlt die Ständige Impfkommission die nächste fällige Impfung gegen Tetanus und Diphtherie einmalig als Tetanus – Diphtherie – Keuchhusten-Impfung durchzuführen.

## **Hygienemaßnahmen**

Wie bei anderen durch Tröpfchen übertragenen Krankheiten sollte man beim Husten Abstand halten und Einmaltaschentücher nur einmal verwenden. Nach der Benutzung eines Taschentuchs oder Husten mit vorgehaltener Hand sollte man sich die Hände waschen. Bei Fehlen eines Taschentuchs in den Ärmel husten.

## **Besuch der Gemeinschaftseinrichtung**

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder und Jugendliche, die an Keuchhusten erkrankt sind, oder bei denen ein Verdacht auf eine Erkrankung besteht, Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten und Schulen) nicht betreten und Veranstaltungen von Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für das Betreuungspersonal soweit Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen Kontakt zu den Betreuten besteht.

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist wieder möglich

- Mit antibiotischer Therapie: nach 5 Tagen Antibiotikatherapie
- Ohne antibiotische Therapie: 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome.

Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

## **Hinweise für enge Kontaktpersonen**

Für enge Kontaktpersonen ohne Impfschutz in der Familie, Wohngemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen besteht die Empfehlung einer vorbeugenden Einnahme von Antibiotika, die gegen Keuchhusten wirksam sind (Chemoprophylaxe).

Geimpfte Kontaktpersonen sind vor der Erkrankung weitgehend geschützt, können aber vorübergehend mit den Keuchhustenbakterien besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen.

Wegen der begrenzten Dauer der Immunität ist, wie gesagt, z. T. auch bei geimpften Personen oder bei Personen, die einmal eine Keuchhustenerkrankung durchgemacht haben, eine erneute Ansteckung und Erkrankung möglich.

Daher sollten auch geimpfte Kontaktpersonen vorsichtshalber eine Chemoprophylaxe erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung gefährdete Personen, wie z.B. ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge oder Kinder mit Herz- oder Lungenkrankheiten befinden. Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen Ihren behandelnden Arzt und lassen Sie sich über die Notwendigkeit einer Chemoprophylaxe bzw. einer Impfung in Ihrem individuellen Fall beraten.

Gesunde Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen; bei Husten sind jedoch ärztliche Untersuchungen zum Ausschluss von Keuchhusten erforderlich.

### **Meldepflicht**

Nach § 6 (1) Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Keuchhusten namentlich zu melden sowie nach § 7 (1) Nr. 1 IfSG der direkte oder indirekte Erregernachweis, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion mit *Bordetella pertussis* oder *Bordetella parapertussis* hinweisen. (seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze mit Wirkung vom 29.03.2013)

Nach § 34 Abs. 5 IfSG müssen Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Gemeinschaftseinrichtung die Erkrankung oder einen Verdacht auf die Erkrankung an Keuchhusten unverzüglich mitteilen. Nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht eine Pflicht für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Erkrankungs- und Verdachtsfälle zu informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Diese Informationspflicht ist bei Erkrankungen in Einrichtungen mit Kleinkindern besonders zu beachten.

Informationsquelle: Robert-Koch-Institut: Pertussis (Keuchhusten)  
RKI-Ratgeber für Ärzte (Stand August 2010) sowie Infektionsschutzgesetz-aktuelle Version

[http://www.rki.de/cln\\_162/nn\\_196658/DE/Content/InfAZ/P/Pertussis/Pertussis.html?\\_nn=true](http://www.rki.de/cln_162/nn_196658/DE/Content/InfAZ/P/Pertussis/Pertussis.html?_nn=true)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_6.html)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_7.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_7.html)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_34.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html)

Ihr Gesundheitsamt

Stand 03.07.2013